VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DAS ÜBERBEINKOMMEN ÜBER DAS AUF DIE ANERKENNUNG VON *TRUSTS* ANZUWENDENDE RECHT

(HAAGER TRUST-ÜBEREINKOMMEN; „HTÜ“)

VOM 1. JULI 1985

Ressort Äusseres

Vernehmlassungsfrist **3. September 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Ausgangslage 2

2. Schwerpunkte des Haager Trust-Übereinkommens 4

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 5

4. Verfassungsmässigkeit 13

5. Rechtliche, personelle und finanzielle Auswirkungen 13

   5.1 Rechtliche Auswirkungen 13
   5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen 13

6. Bedeutung des HTÜ für Liechtenstein 13

Beilagen:

1. Text des Übereinkommens

2. Liste der Vertragsparteien, Vorbehalte und Erklärungen

Vaduz, 13. Juli 2004
RA 2004/1863-9835

1. AUSGANGSLAGE

Der *trust* hat in den letzten Jahren über die angelsächsische Welt hinaus zunehmende Bedeutung als Instrument z.B. zur Gestaltung von Vermögensverhältnissen oder der Nachfolge in Unternehmen erlangt. Darüber hinaus erfreut sich der *trust* zunehmender Beliebtheit in der internationalen Finanzdienstleistungsbranche. Demzufolge ist auch das rechtliche Interesse an seiner Anerkennung gestiegen.

Ganz allgemein versteht man unter einem *trust* im anglo - amerikanischen Rechtskreis ein Rechtsverhältnis, bei dem bestimmte Vermögenswerte treuhänderisch auf eine oder mehrere Personen (*trustees*) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (*settlor*) vorgegebenen Zweck zu verwenden haben. Dieser Zweck kann allgemeiner Natur sein oder die Begünstigung bestimmter Personen (*beneficiaries*) beinhalten[1]. Schon 1926 hat der *trust* als Treuhänderschaft gemäss Art. 897 ff. PGR Eingang in die liechtensteinische Rechtsordnung gefunden. Die in der liechtensteinischen Jurisprudenz zuweilen auftauchende Frage, ob es sich bei der Treuhänderschaft nun um einen *trust* des Common Law oder um eine funktional identische, aber den Eigenheiten der liechtensteinischen, kontinental geprägten, Rechtsordnung angepasste Rechtsfigur handelt, kann dahingestellt bleiben. Es genügt nämlich festzustellen, dass die liechtensteinische Treuhänderschaft zumindest dem *trust*-Konzept des Haager Abkommens über das auf die Anerkennung von *trust*s anzuwendende Recht

[1] vgl. Thomas M. Mayer, Das Haager Trust – Übereinkommen, in: AJP 2004, 156

(Haager Trust-Übereinkommen; „HTÜ“) entspricht: Art. 897 PGR („Das Treuhandverhältnis“) gibt folgende Definition: *„Treuhänder (Trustee oder Salmann) im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Einzelperson, Firma oder Verbandsperson, welcher ein anderer (der Treugeber) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (als Treugut), welcher Art auch immer, mit der Verpflichtung zuwendet, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden“*. Diese Definition ist durch den Anwendungsbereich des HTÜ in dessen Art. 2 (siehe Kapitel 3 nachstehend) abgedeckt.

Ist die Frage nach der Anerkennung ausländischer *trust*s in Liechtenstein grundsätzlich geregelt (siehe Art. 930 und 931 PGR), stellt sich jedoch auch die Frage nach der Anerkennung liechtensteinischer Treuhänderschaften im Ausland. Kollisionsrechtlich wird das Problem über die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach den Regeln des internationalen Privatrechts geregelt.

Der Übereinkommensentwurf über das auf *trusts* anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung wurde 1984 anlässlich der XV. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Den Haag ausgearbeitet. Bis zum 1. Januar 2004 hatten 11 Staaten das Abkommen unterzeichnet[2], von welchen seit dem 1. Januar 2004 nur noch drei das HTÜ nicht ratifiziert haben[3]. Italien, Luxemburg und die Niederlande hatten das Abkommen am 1. Juli 1985 als erste Staaten unterzeichnet. Ratifiziert wurde es zuerst vom Vereinigten Königreich, von Italien und von Australien, womit es gemäss Art. 30 am 1. Januar 1992 in Kraft treten konnte.

---

2 Australien, Kanada, China Hongkong (damals noch vertreten durch das Vereinigte Königreich), Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, die USA, das Vereinigte Königreich (samt der Isle of Man, Bermuda, dem British Antarctic Territory, den British Virgin Islands, den Falkland Islands, Gibraltar, Saint Helena, den Saint Helena Dependencies, South Georgia und den South Sandwich Islands, der britischen Militärbasis auf Akrotiri and Dhekelia auf Zypern, Montserrat, Jersey, Guernsey (ohne Alderney und Sark) sowie den Turks and Caicos-Inseln) und Zypern.

3 Frankreich, die USA und Zypern.

In der Schweiz ist das Verfahren zum Beitritt zum HTÜ auf Betreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung und der betroffenen Wirtschaftskreise eingeleitet worden. Auch aus der Sicht der liechtensteinischen interessierten Kreise, vorab ein Beitritt zum HTÜ unproblematisch, zumal die einzige „Verpflichtung", die es mit sich bringt, in der Anerkennung anderer *trusts* liegt. Der Regierung erscheint ein Beitritt zum HTÜ aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit mit anderen strukturell vergleichbaren Finanzplätzen nunmehr angezeigt.

2. SCHWERPUNKTE DES HAAGER TRUST-ÜBEREINKOMMENS

Kapitel I bestimmt den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Die Abgrenzung erfolgt vor allem über die Eigenschaften, welche ein *trust* mindestens aufweisen muss, damit er unter das Übereinkommen fällt. Das Kollisionsrecht für *trusts* findet sich in Kapitel II. Es geht dabei um Bestimmungen zu dem auf den jeweiligen *trust* anwendbaren Recht. Die in Kapitel III geregelte Anerkennung von *trusts* hat zwei Stossrichtungen: Einerseits verleiht die Anerkennung von *trusts* unter dem HTÜ die Wirkung, dass Trustvermögen aussonderbar bleibt, wenn beispielsweise der *trustee* (Treuhänder) in Konkurs fällt. Andererseits finden sich hier auch Bestimmungen, welche den Bezug zu sachenrechtlichen Normen regeln (Beispiel: der *trust* ist „Eigentümer" einer Liegenschaft). Kapitel IV enthält die allgemeinen Bestimmungen, soweit sie nicht schon anderweitig geregelt sind, wie z.B. in den Art. 3 - 5. Bei letzteren ist vor allem der Ausschluss der vorfrageweisen Anwendung des HTÜ von Bedeutung: Wird z.B. ein *trust* aufgrund einer letztwilligen Verfügung errichtet, so untersteht die - im Rahmen eines Verfahrens möglicherweise als Vorfrage auftauchende - Frage nach der Gültigkeit des Testaments *nicht* dem HTÜ, welches möglicherweise zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen könnte. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz beispielsweise in Liechtenstein, so hat das liechtensteinische Gericht in einem solchen Fall liechtensteinisches Erbrecht anzuwenden, auch wenn durch das Testament ein *trust* in Hongkong errichtet wird. Hinsichtlich der Rechtsord-

nungen, vor allem des kontinentaleuropäischen Rechtskreises, wurden zusätzlich Anerkennungsvorbehalte eingebaut: So werden Rechtsinstitute, wie z.B. der Schutz Minderjähriger, die Wirkungen der Ehe und der Gläubigerschutz, durch das Abkommen nicht berührt, wenn sie nach der jeweiligen Rechtsordnung zwingender Natur sind. Die Schlussvorschriften finden sich im Kapitel V. Diese enthalten vor allem die Bestimmungen zum Beitritt und zu den Vorbehalten, die ein Staat zum HTÜ anbringen kann.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Artikel 1 bis 3

Das HTÜ regelt zunächst einmal das auf *trusts* anzuwendende Recht und deren Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 1). Das Übereinkommen findet aber auch dann Anwendung, wenn das anzuwendende Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaats ist. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des HTÜ: Zwar wird dies im Wortlaut von Kapitel I nicht ausdrücklich gesagt, es ergibt sich jedoch *e contrario* aus Art. 21, der jedem Vertragsstaat erlaubt, die Anerkennungsbestimmungen des Kapitels III nur auf *trusts* anzuwenden, deren Gültigkeit dem Recht eines Vertragsstaats unterliegen. Diese Vorbehaltsmöglichkeit ist wohl als eine der zahlreichen „Notbremsen“ zu Gunsten der sog. *civil law* - Rechtsordnungen zu sehen. Sie erlaubt es, die wesentlichen Wirkungen des Übereinkommens auf das Verhältnis zu Vertragsstaaten zu beschränken. Ein Staat hat sogar die Möglichkeit, gegen den Beitritt eines Staates Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 3), womit die Wirkungen des HTÜ im Verhältnis zu diesem Staat nicht eintreten.

In Art. 2 wird der *trust* i. S. des Übereinkommens als rechtsgeschäftliche schriftliche Vermögensunterstellung unter die Kontrolle eines *trustee* zu einem bestimmten Zweck zu Gunsten eines Begünstigten definiert. Wichtig ist hierbei, dass das Vermögen des *trusts* ein eigenständiges Sondervermögen darstellt und nicht Be-

standteil des persönlichen Vermögens des *trustee* ist. Nur freiwillig errichtete (siehe aber Art. 20, betreffend gerichtlich errichtete *trusts*) und schriftlich bestätigte *trusts* unterstehen dem HTÜ. Obwohl das HTÜ - abgesehen von dem vorstehend Gesagten - keine exakte Definition des Trustbegriffs enthält, ergeben sich weitere den *trust* charakterisierende Elemente aus den Art. 8 und 11.

Zu Artikel 4 und 5

Vorfragen, etwa zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften, in denen *trust*-Bestimmungen enthalten sind (z.B. Testamente, durch welche ein *trust* errichtet wird; Arbeitsverträge, die auf einen *pension - trust* verweisen), liegen gemäss Art. 4 ausserhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens. Zudem ist das Übereinkommen nach Art. 5 nicht anzuwenden, wenn die massgebliche Rechtsordnung *trusts* überhaupt nicht kennt oder für die jeweilige Art von *trusts* keine Vorschriften enthält.

Zu Artikel 6

Nach Art. 6 unterliegen *trusts* grundsätzlich dem vom *settlor* (Treugeber) gewählten Recht. Diese Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich durch Auslegung aus dem Errichtungsgeschäft ergeben.

Zu Artikel 7

Fehlt eine Rechtswahl gemäss Art. 6 oder geht sie ins Leere, weil das gewählte Recht keine Vorschriften über *trusts* oder über die betreffende Art von *trusts* enthält, sieht Art. 7 subsidiär eine objektive Anknüpfung vor: Demgemäss untersteht der *trust* jenem Recht, mit welchem er die engsten Verbindungen aufweist. Als Beispiele dafür, was unter engster Verbindung zu verstehen ist, gibt das HTÜ eine Reihe von Kriterien vor: den Ort der Verwaltung oder der Belegenheit des *trust*-Vermögens, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder die Niederlassung des *trustee* sowie die Zwecke des *trust* und den Erfüllungsort.

Zu Artikel 8

Die auf den *trust* anzuwendende Rechtsordnung ist sowohl hinsichtlich seiner Gültigkeit und Auslegung wie auch seiner Wirkungen und Verwaltung heranzuziehen (z.B. die Ernennung, der Rücktritt und die Abberufung von *trustees*; die Befugnis von *trustees*, das Vermögen des *trust* zu verwalten oder die Beziehungen zwischen den *trustees* und den Begünstigten, einschliesslich der persönlichen Haftung der *trustees* gegenüber den Begünstigten).

Zu Artikel 9 und 10

Einzelne abtrennbare Teilbereiche (Beispiel: Gültigkeit des *trust*; Verwaltung des *trust* - Vermögens; verschiedene Begünstigte in verschiedenen Ländern) können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterstellt werden und je nach gewähltem Recht nachträglich auch wieder geändert werden.

Zu Artikel 11

Wird ein *trust* nach einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Rechtsordnung errichtet, so ist er gemäss Abs. 1 in den anderen Abkommensstaaten anzuerkennen.

Die Anerkennung hat gemäss Abs. 2 folgende Wirkungen: Als Erstes wird dabei die Trennung des *trust*-Vermögens vom persönlichen Vermögen des *trustee* genannt, und zwar auch in einem Staat, in dem es sonst eine vergleichbare Vermögensaussonderung nur in anderen Formen gäbe. Damit wird die Behandlung des *trust* als sonderrechtsfähiges Gebilde sichergestellt. Dem entspricht z.B. in Liechtenstein die sachenrechtliche Eigenständigkeit des *„dinglichen Verwaltungsrechts“*, wie sie sich aus Art. 910 Abs. 3 PGR ergibt. Sodann kann der *trustee* als solcher klagen bzw. beklagt werden und gegenüber Notaren und öffentlichen Stellen auftreten.

In Abs. 3 sind sodann die Folgen der Anerkennung geregelt. Vier typische - nicht ausschliesslich gemeinte („insbesondere“) - Folgen werden ausdrücklich genannt:

(a) die persönlichen Gläubiger des *trustee* können keinen Zugriff auf das Vermögen des *trust* nehmen;

(b) das Vermögen des *trust* ist im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des *trustee* nicht Bestandteil seines Vermögens;

(c) das Vermögen des *trust* ist weder Bestandteil des ehelichen Vermögens noch des Nachlasses des *trustee* und

(d) das Vermögen des *trust* kann herausverlangt werden, wenn der *trustee* unter Verletzung der sich aus dem *trust-instrument* (Treuurkunde) ergebenden Verpflichtungen Vermögen des *trust* veräussert oder mit seinem persönlichen Vermögen vermischt.

Zu Artikel 12

Diese Bestimmung ermächtigt den *trustee*, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Recht des Eintragungsstaates, *trust*-Vermögen in ein Register eintragen zu lassen.

Zu Artikel 13 und 14

Vor allem, um Staaten, welche den *trust* nicht kennen, die Kontrolle über Strukturen zu sichern, die nur zum Schein (formal) einer *trust*-Jurisdiktion unterstehen, ansonsten jedoch über engere Verbindungen mit dem Staat des Gerichtsstandes verfügen, gibt Art. 13 die Möglichkeit der Nichtanerkennung durch den Richter (wohl zumeist in Rechtsordnungen, die den *trust* nicht kennen) in die Hand. Solche formalen Elemente, die nicht anerkannt werden müssen, sind die Wahl des anzuwendenden Rechts, der Ort der Verwaltung und des gewöhnlichen Aufent-

halts des *trustee*, wenn andere, in diesem Sinne wesentlichere Elemente vorliegen. Solche können insbesondere sein: der gewöhnliche Aufenthalt oder die Staatsangehörigkeit der Begünstigten oder der Ort, an welchem das *trust*-Vermögen belegen ist. Ein italienischer Richter müsste somit z.B. einen Jersey - *trust* nicht anerkennen, wenn er zum Schluss käme, dass zwar das Recht von Jersey formal anwendbar wäre, aufgrund der Tatsache, dass jedoch alle Begünstigten in Italien leben und auch die Vermögenswerte sämtlich in Italien liegen, die Beziehung zu italienischem Recht viel enger erscheint.

Für einen *trust* günstigere Vorschriften werden durch das HTÜ nicht aufgehoben. So könnten Bestimmungen des HTÜ in der Praxis eines Mitgliedstaates z.B. aufgrund nationalen Rechts auch auf *trusts* anwendbar sein, obwohl sie z.B. der Rechtsordnung eines Nicht-Mitgliedstaates unterstehen. Hier kommt eine grundsätzlich *trust*-freundliche Haltung des Abkommens zum Ausdruck.

Zu Artikel 15

Nach Abs. 1 ist die Anwendung der zwingenden *Normen der aufgrund der vorstehenden Bestimmungen anwendbaren Rechtsordnung* vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Minderjährigen, die Ehewirkungen, das Erbrecht, das Sachen- sowie Konkursrecht. Wenn beispielsweise eine Rechtsordnung, die gemäss HTÜ anwendbar ist, ein Pflichtteilsrecht kennt, so ginge dies den Bestimmungen eines *trusts* vor, durch den die Pflichtteilsrechte von Erben verletzt würden.

Sollte ein *trust* gestützt auf eine der vorstehenden Schutzbestimmungen zu Gunsten des jeweils anwendbaren Rechts nicht anerkannt werden, so ist das befasste Gericht auf Grund von Abs. 2 gehalten, die Zwecke des *trusts* mit anderen rechtlichen Mitteln zu verwirklichen. Die Gerichtspraxis sieht dafür z.B. bei schuld- oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen Anpassungs- oder Angleichungsentscheidungen vor.

Zu Artikel 16

Die Anwendung der international zwingenden Normen des Rechts *am Ort des angerufenen Gerichts* bleibt grundsätzlich vorbehalten. Soweit ein genügend enger Zusammenhang besteht, können nach Abs. 2 ausnahmsweise auch entsprechende Bestimmungen anderer Rechtsordnungen angewendet werden.

Auf die Möglichkeit gemäss Abs. 2 kann durch eine entsprechende Erklärung, die den Charakter eines Vorbehalts hat, verzichtet werden. Eine solche Erklärung haben das Vereinigte Königreich, Luxemburg, Hongkong, und (teilweise) Kanada abgegeben (siehe Beilage 2). Aus liechtensteinischer Sicht besteht kein Interesse, eine entsprechende Erklärung abzugeben, da dies die Flexibilität der Gerichte einschränken würde. Es bleibt somit dem Richter im jeweiligen Fall überlassen, ob er zwingende Normen anderer allenfalls relevanter Rechtsordnungen mitberücksichtigen will.

Zu Artikel 17

Verweist das HTÜ auf eine bestimmte Rechtsordnung, so sind damit die materiellen Rechtsnormen gemeint. Rück- und Weiterverweisungen auf andere Rechtsordnungen sind somit ausgeschlossen. Erklärt also das HTÜ hinsichtlich der Frage inwiefern der Treuhänder bei einem *trust* ein Vermögensverzeichnis zu erstellen oder Rechnung zu legen hat, liechtensteinisches Recht für anwendbar, so ist damit Art. 923 PGR (Sachnorm; materielle Norm) gemeint, der diese Frage regelt. Würde das liechtensteinische Recht, nämlich dessen Kollisionsnormen, jedoch auf eine andere Rechtsordnung weiterverweisen, z.B. auf jene, in welcher der Treuhänder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (falls dies ausnahmsweise nicht Liechtenstein sein sollte), wie in Art. 930 PGR (Verweisungsnorm), so ist dies nicht zu beachten. Es kommt auch in diesem Fall (materielles) liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

Zu Artikel 18

Sodann enthält das HTÜ die übliche *ordre public*-Klausel, welche die Grundlage dafür schafft, dass Bestimmungen des Übereinkommens ausser Betracht bleiben können, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar wäre.

Zu Artikel 19

Auch die steuerrechtlichen Befugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben vorbehalten.

Zu Artikel 20

Gemäss Art. 20 kann ein Vertragsstaat erklären, den Anwendungsbereich auf gerichtliche *trusts* ausdehnen zu wollen. Durch gerichtliche Entscheidung errichtete *trusts* entsprechen einer Eigenheit des anglo-amerikanischen *trust*-Rechts: Mangels positivrechtlicher Normen werden mit solchen *constructive trusts* z.B. Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung gelöst, d.h. der ungerechtfertigt Bereicherte wird durch den Richter zum *trustee* mit den entsprechenden Treue- und Vermögensschutzpflichten erklärt. Eine diesbezügliche Erklärung haben das Vereinigte Königreich, Luxemburg, Hongkong, und Kanada abgegeben. Eine solche Lösung benötigt Liechtenstein aber aufgrund der Bestimmungen von §§ 1431 -1437 ABGB nicht. Da es gilt, Konflikte mit der liechtensteinischen Rechtsordnung zu vermeiden, ist die Abgabe einer solchen Erklärung nicht angebracht.

Zu Artikel 21

Wie schon zu Art. 1 bis 3 ausgeführt wurde, ist es jedem Vertragsstaat erlaubt, die Anerkennungsbestimmungen des Kapitels III nur auf *trusts* anzuwenden, deren Gültigkeit dem Recht eines Vertragsstaats unterliegen. Ein solcher Vorbehalt wurde bisher von keinem Mitgliedstaat angebracht und erscheint auch für Liechtenstein als nicht sinnvoll.

Zu Artikel 22

Das HTÜ ist grundsätzlich auch auf *trusts* anwendbar, welche vor dessen In-Kraft-Treten errichtet wurden. Mitgliedstaaten können jedoch einen Vorbehalt anbringen, wonach sie das HTÜ nur auf *trusts* anwenden werden, welche nach dessen In-Kraft-Treten errichtet wurden. Einen derartigen Vorbehalt hat noch kein Mitgliedstaat angebracht. Aus den vorgenannten Gründen (vgl. Erläuterungen zu Art. 20) soll ebenfalls auf einen solchen liechtensteinischen Vorbehalt verzichtet werden.

Zu Artikel 23 und 24

Diese Artikel nehmen auf mögliche Rechtsunterschiede in Bundesstaaten oder Teilstaaten innerhalb der Mitgliedstaaten Bezug. Dies ist z.B. im Falle Kanadas oder Schottlands von Bedeutung.

Zu Artikel 25 bis 32

Diese Artikel regeln die Modalitäten des Beitritts zum HTÜ und das Verhältnis zu anderen Abkommen.

Ausser den vorstehend zu Art. 16, 20, 21 und 22 erwähnten sind keine Vorbehalte bzw. Erklärungen zulässig (Art. 26).

Erwähnenswert ist im Übrigen die Bestimmung in Art. 28 Abs. 3: Wie zu Art. 1 erwähnt wurde, kann ein Vertragsstaat binnen eines Jahres seit Eingang der Notifikation eines Neubeitritts erklären, dass er dagegen Einspruch erhebt. Das HTÜ entfaltet zwischen diesen beiden Staaten keine Wirkungen. Damit können Staaten die Anerkennung von *trusts* einzelner Staaten grundsätzlich ausschliessen. Diese Bestimmung erscheint allerdings, angesichts der vielen fallbezogenen Sicherungen zu Gunsten von Staaten, die den *trust* nicht kennen (vgl. etwa Art. 13 und 14), rechtlich nicht wirklich von Bedeutung zu sein. Auch die grundsätzliche Anwendbarkeit des HTÜ auf alle Arten von *trusts* lässt diese Bestimmung wenig

sinnvoll erscheinen, weil in Art. 1 ja ausdrücklich alle Arten von *trusts* erfasst sind, sofern sie der Definition in Art. 2 entsprechen. Bisher wurde diese Bestimmung noch durch keinen Vertragsstaat angerufen.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Dem Beitritt zum Haager Trustübereinkommen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

5. RECHTLICHE, PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.1 Rechtliche Auswirkungen

Das Haager Trust-Übereinkommen ist mit der liechtensteinischen Rechtsordnung vereinbar; es sind keine gesetzlichen Anpassungen notwendig.

5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Beitritt zum Haager Trust-Übereinkommen hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

6. BEDEUTUNG DES HTÜ FÜR LIECHTENSTEIN

Liechtenstein hat bisher hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung im Bereich des Zivilrechts eine selektive Haltung eingenommen. In diesem Sinne ist dieses Übereinkommen auf das Rechtsinstitut der Treuhänderschaft bzw. des *trust* zugeschnitten. Im Interesse der Finanzdienstleistungsbranche, aber auch der Un-

ternehmen oder Staatsangehörige, die mittels *trust* ihre Nachfolgeregelung gestalten möchten, ist ein Beitritt zum HTÜ sinnvoll. Die Anerkennung ausländischer Trusts wird über die Bestimmungen in Art. 930 und 931 PGR hinaus sichergestellt. Umgekehrt kann auch die Anerkennung der Treuhänderschaft liechtensteinischen Rechts auf diese Weise befördert werden. Die Anerkennung internationaler Regeln betreffend *trusts* durch Liechtenstein dürfte der künftigen Errichtung von *trusts* im Inland förderlich sein.

Von Deutschland ist ein Beitritt in absehbarer Zeit wohl genauso wenig wie von Österreich zu erwarten, weil sich beide Staaten mit dem *trust* als Rechtsinstitut grundsätzlich schwer tun und *trusts* auch im jeweiligen Finanzsektor weniger Bedeutung als z.B. in Liechtenstein, den Niederlanden, Luxemburg oder der Schweiz erlangt haben. Allerdings sind die Arbeiten für einen Beitritt in der Schweiz bereits fortgeschritten. Im Juni 2001 hatte - nebst anderen Vertretern von Wirtschaft und Advokatur - auch die Schweizerische Bankiervereinigung den Beitritt der Schweiz zum HTÜ verlangt. Luxemburg hat das HTÜ am 16. Oktober 2003 ratifiziert, womit es für Luxemburg am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes scheint ein Beitritt zum HTÜ somit angezeigt.